

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Hochschulzulassungssatzung
der Universität Bayreuth
Vom 20. Juli 2007
in der Fassung der Fünften Änderungssatzung
vom 31. Mai 2013**

Auf Grund von Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 7 zweiter Halbsatz und § 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung -HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint.
Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.
Erstellt durch die Abteilung I, Referat I/1 der Zentralen Universitätsverwaltung, Universität Bayreuth

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Ausgestaltung des an der Universität Bayreuth durchzuführenden ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 BayHZG für die gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 5 BayHZG in ein örtliches Auswahlverfahren einbezogenen Studiengänge ergänzend zu den Bestimmungen der Hochschulzulassungsverordnung und die Höhe der Quote für qualifizierte Berufstätige nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG.

§ 2

Antragstellung

- (1) ¹Der Zulassungsantrag ist online bei der Universität Bayreuth zu stellen. ²Die Online-Bewerbung wird auf den Internetseiten der Universität zur Verfügung gestellt. ³Der Zulassungsantrag muss bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester und bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Sommersemester elektronisch bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfristen). ⁴Bei mehreren Bewerbungen für den gleichen Studiengang wird nur der bei der Hochschule zuletzt elektronisch gestellte Zulassungsantrag im Verfahren berücksichtigt. ⁵Die gleichzeitige Stellung eines Zulassungsantrages für das erste Fachsemester und für ein höheres Fachsemester desselben Studiengangs ist zulässig, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung in ein höheres Fachsemester nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayHZG erfüllt werden.
- (2) ¹Bei folgenden Konstellationen muss abweichend von Abs. 1 der vollständig ausgedruckte und eigenhändig unterschriebene Zulassungsantrag mit den im Antrag aufgeführten Unterlagen bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester und bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Sommersemester bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfristen):
1. Bewerbung für den Studiengang Sportökonomie (Bachelor of Science)
 2. Bewerbung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science), für die eine gem. § 5 Satz 2 Nr. 1 absolvierte Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige studiengangsspezifische berufspraktische Vollzeitätigkeit geltend gemacht werden soll

3. Geltendmachung einer außergewöhnlichen Härte (§ 15 HZV)
4. Geltendmachung eines Nachteilsausgleichs (Art. 5 Abs. 4 Satz 3 BayHZG)
5. Geltendmachung einer bevorzugten Zulassung (§ 34 Abs. 1 HZV)
6. Bewerbung um ein Zweitstudium (§ 17 HZV)
7. Bewerbung mit einer außerhalb Deutschlands erworbenen Hochschulzugangsberechtigung

²Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages. ³Die Online-Bewerbung wird erst wirksam und damit am Auswahlverfahren beteiligt, wenn die in Satz 1 genannten Unterlagen vollständig form- und fristgerecht eingegangen sind.

- (3) Auf begründeten Antrag hin kann die Universität Bayreuth vom Erfordernis der Antragstellung mittels Online-Verfahren absehen, wenn der Bewerber glaubhaft macht, dass ihm eine Antragstellung über das Internet nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- (4) Für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach Art. 1 Abs. 2 Satz 3 BayHZG Deutschen gleichgestellt sind, wird abweichend von Abs. 1 ein gesondertes Bewerbungsformular bereitgestellt, das bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester und bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Sommersemester bei der Universität Bayreuth eingegangen sein muss (Ausschlussfristen).

§ 3

Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen

Die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, erfolgt in der Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHZG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 7 HZV vorrangig nach der Qualifikation der Bewerber.

§ 4

Quote für qualifizierte Berufstätige

Die Quote für besonders qualifizierte Berufstätige nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG beträgt drei von Hundert.

§ 5

Auswahl nach dem Ergebnis des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens

¹Die Auswahl der Bewerber gemäß Art. 1 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayHZG im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ²Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und Satz 4 BayHZG bei den genannten Kriterien wie folgt verbessert:

1. Beim Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science) wird eine studiengangsspezifische Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige studiengangsspezifische berufspraktische Vollzeittätigkeit mit einer Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung von 0,5 gewertet.
2. Beim Bachelorstudiengang Sportökonomie (Bachelor of Science) wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gemäß dem Anhang dieser Satzung verbessert.

§ 6

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie ist erstmals für die Verfahren zum Wintersemester 2007/08 anzuwenden.

*) Die Fünfte Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist erstmals für das Verfahren zum Wintersemester 2013/14 anzuwenden.

Anhang:**Kriterien zur Verbesserung der Durchschnittsnote für den Studiengang Sport-
ökonomie, B.Sc. (§ 5 Satz 2 Nr. 2)**

Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird bei folgenden Kriterien wie folgt verbessert, wobei mehrere Kriterien sich maximal bis 0,3 Verbesserungs-Punkte aufaddieren können:

1. Leistungssportler

- | | | |
|----|--|-----|
| a) | Bundes-Kader C | 0,2 |
| b) | Ab Bundes-Kader B | 0,3 |
| c) | Nationale Jugend-Auswahlmannschaft | 0,2 |
| d) | Profiligena | 0,3 |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Fußball: 1., 2. und 3. Liga • Handball, Basketball, Eishockey: 1. und 2. Liga • Alle übrigen Sportarten: 1. Liga | |

2. Übungsleiter- / Trainerlizenz Verbände

- | | | |
|----|---|-----|
| a) | Übungsleiter- / Trainer C (Umfang mind. 120 UE) | 0,1 |
| b) | Übungsleiter- / Trainer B (Gesamtumfang C+B mind. 180 UE) | 0,2 |
| c) | Übungsleiter- / Trainer A (Gesamtumfang C+B+A mind. 240 UE) | 0,3 |

3. Fitness-Lizenzen (EQSF-Level)

- | | | |
|----|--|-----|
| a) | Ab Fitness-Trainer / Instruktor (Stufe III, Umfang mind. 240 UE) | 0,3 |
| b) | Sonstige Trainer-/Fitnesslizenzen (Umfang mind. 180 UE) | 0,2 |
| c) | Sonstige Trainer-/Fitnesslizenzen (Umfang mind. 120 UE) | 0,1 |

<u>4. Schiedsrichterausbildung</u>	0,1
Schiedsrichter-Ausbildung und Nachweis regelmäßiger Schiedsrichter-Tätigkeit über mind. 1 Jahr	
<u>5. Ehrenamtliches Engagement im Sport</u>	0,1
Nachweis über regelmäßiges ehrenamtliches Engagement im Sport über mind. 1 Jahr	
<u>6. Bundesfreiwilligendienst in einer Sportinstitution</u>	
a) 6 Monate	0,1
b) 12 Monate	0,2
c) 24 Monate	0,3
<u>7. Spezifische sportfachliche Berufsausbildung (Katalog nicht abschließend)</u>	
a) Fitness-Fachwirt	0,3
b) IHK Abschluss Fitness	0,3
c) Physiotherapeut	0,3
d) Sport- und Gymnastiklehrer	0,3

Zusätzlich zu den bereits genannten Kriterien wird der Nachweis einer gültigen, erfolgreich abgelegten bayerischen Sparteignungsprüfung (§ 12 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV)) mit einer Verbesserung von 0,5 Verbesserungspunkten gewertet.